

TEILNAHMEBEDINGUNGEN für die „ODDSET Sportwette“ – Teil A

Mai 2018

<p>A. ALLGEMEINE REGELUNGEN</p> <p>Präambel</p> <p>P1 Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind gleichrangig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken, 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten, 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und 5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen. <p>P2 In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die ODDSET Sportwette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.</p> <p>P3 Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.</p> <p>P4 Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.</p> <p>I. ALLGEMEINES</p> <p>1. Organisation</p> <p>1.1 Die „ODDSET Sportwette“ wird von der LOTTO Hamburg GmbH (im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet), für die Freie und Hansestadt Hamburg als Staatliche Wette veranstaltet, um für das natürliche Spielbedürfnis unter der Maßgabe der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes ein geordnetes, sicheres und kontrolliertes Glücksspiel anzubieten. Das Unternehmen ist berechtigt, gemeinsam mit anderen Unternehmen die „ODDSET Sportwette“ zu veranstalten / durchzuführen.</p> <p>1.2 Der Vertriebsbereich umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.</p> <p>1.3 Das Unternehmen unterhält eine Geschäftsstelle sowie Annahmestellen.</p> <p>2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen</p> <p>2.1 Für die Teilnahme an der ODDSET Sportwette sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für Sonderauslosungen / Sonderaktionen maßgebend.</p> <p>2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Wettscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.</p> <p>2.3 Der Wettteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z.B. für Sonderauslosungen / Sonderaktionen, mit Abgabe des Wettscheines (auch in Barcode-Form) oder der anderweitigen Abgabe seines Wettauftrages in der Annahmestelle als verbindlich an.</p> <p>2.4 Die Teilnahmebedingungen sowie evtl. Sonderbedingungen sind in den Annahmestellen einsehbar bzw. erhältlich.</p>	<p>2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.</p> <p>2.6 Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.</p> <p>2.7 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Wettscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.</p> <p>3. Gegenstand der ODDSET Sportwette</p> <p>Gegenstand der ODDSET Sportwette sind Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen (Wettereignisse). Der Wettteilnehmer kann im Rahmen einer ODDSET Sportwette Tipps (Voraussagen) auf den Ausgang eines auf einer oder mehreren Sportveranstaltungen (Spiel, Rennen, Wettkampf oder sonstiges Sportereignis) basierenden Wettereignisses (Einzelwette) oder einer Kombination von Wettereignissen (Kombinations-Wette) abgeben. Ein System (auch Systemwette genannt), ist eine Sonderform der Kombinations-Wette, bei der der Wettteilnehmer eine Teilmenge der Tipps miteinander kombiniert und so mehrere Kombinations-Wetten wettet. Die angebotenen Wettarten eines Wettereignisses und deren Ausgestaltung werden von dem Unternehmen im Wettprogramm festgelegt. Der Inhalt und die Durchführung der einzelnen Wettarten werden in diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere in Teil B bestimmt.</p> <p>4. Wettgeheimnis</p> <p>4.1 Das Unternehmen wahrt das Wettgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Wettteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.</p> <p>4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.</p>
	<p>II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WETTEILNAHME, WETTEINSATZ, TEILNAHME MITTELS WETTSCHEIN, ANNAHMESCHLUSS, QUITTUNG</p> <p>E1 Ein Wettteilnehmer kann an der ODDSET Sportwette teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgestellten Medien ein Angebot auf Abschluss eines Wettvertrages abgibt.</p> <p>E2 Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Quittung.</p> <p>E3 Der Wettvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Wettteilnehmer und dem Unternehmen zustande.</p> <p>5. Voraussetzungen für die Wettteilnahme</p> <p>5.1 Die Teilnahme an den ODDSET Sportwetten ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Wettteilnahme zugelassenen Wettscheinen (auch in Barcode-Form) oder durch die Eingabe des mündlich mitgeteilten Wettauftrages in das Terminal durch das Personal der Annahmestelle möglich.</p> <p>5.2 Die Teilnahme an den ODDSET Sportwetten wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.</p> <p>5.3 Die Wettteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.</p> <p>5.4 Die Wettteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig. Die Wettteilnahme von nach Tz 18.4 ff. ausgeschlossenen Personen ist ausgeschlossen.</p> <p>5.5 Alle Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Verlauf oder Ausgang einer Sportveranstaltung Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Wettteilnahme auf die entsprechenden Wettereignisse ausgeschlossen.</p> <p>5.6 Der Wettteilnehmer erklärt seines Wettauftrages, keine Kenntnis vom Verlauf oder Ausgang der jeweiligen Sportveranstaltung bzw. des Wettereignisses zu haben</p> <p>5.7 Die Inhaber von Annahmestellen und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der</p>

dortigen Wettteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

- 5.8 Nur der wirtschaftlich Berechtigte kann Wettteilnehmer sein. Mit der Abgabe des Wettscheines (auch in Barcode-Form) bei der Annahmestelle oder des Auftrags auf Eingabe eines mündlich mitgeteilten Wettauftrages in das Terminal durch das Personal der Annahmestelle, versichert der Wettteilnehmer, der wirtschaftlich Berechtigte zu sein.
- 5.9 Das Unternehmen ist berechtigt, regelmäßig zu prüfen, ob es sich bei dem Spielteilnehmer um eine politisch exponierte Person i.S.d. § 1 Abs. 12 Geldwäschegesetz handelt. Die Begründung einer Geschäftsverbindung zu einer politisch exponierten Person steht unter dem Erfordernis der Genehmigung durch die Geschäftsführung des Unternehmens.

6. Teilnahme mittels Wettschein oder mündlichen Wettauftrag

- 6.1 Jeder Wettschein oder jede Tippabgabe auf einem anderen vom Unternehmen zugelassenen Weg dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- 6.2 Für die Wahl des richtigen Wettscheins und für sein ordnungsgemäßes Ausfüllen ist der Wettteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3 Der Wettteilnehmer hat auf dem Wettschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge eindeutig zu kennzeichnen.
- 6.4 Gleiches gilt für die sonstigen vom Wettteilnehmer vorzunehmenden Auswahlen und deren Kennzeichnen auf dem Wettschein. Zum korrekten Ausfüllen der Wettscheine liegen in den Annahmestellen Ausfüllhilfen bereit.
- 6.5 Die Kennzeichnungen müssen durch Kreuze (X) in blauer oder schwarzer Farbe erfolgen, deren Schnittpunkte jeweils innerhalb eines Kästchens liegen müssen.
- 6.6 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Wettscheins zur manuellen Korrektur durch den Wettteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Wettteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- 6.7 Auch wenn die Korrektur von der Annahmestelle vorgenommen wird, gilt die Voraussage als Angebot des Wettteilnehmers auf Abschluss eines Wettvertrages.
- 6.8 Der Wettteilnehmer kann Wettereignisse der ODDSET Sportwette im System nach Maßgabe der nachfolgenden Systemübersicht tippen; aus der Systemübersicht ergeben sich alle Wettvarianten, die im Rahmen von Systemen mit bis zu 10 Wettereignissen kombiniert werden.

Anzahl der gewählten Tipps	Spielart Einzelwette	Spielart (Kombinations-Wette und Systemwette) / Anzahl Wetten										
		E	2	3	4	5	6	7	8	9	10	ALL
1	1											1
2	2	1										3
3	3	3	1									7
4	4	6	4	1								15
5	5	10	10	5	1							31
6	6	15	20	15	6	1						63
7	7	21	35	35	21	7	1					127
8	8	28	56	70	56	28	8	1				255
9	9	36	84	126	126	84	36	9	1			511
10	10	45	120	210	252	210	120	45	10	1		1 023

- 6.9 Das Unternehmen kann bei Systemwetten zulassen, dass der Wettteilnehmer eine „Bank“ oder mehrere „Banken“ auswählen kann. Bei einer "Bank" handelt es sich um einen Tipp, der in allen Wetten enthalten ist und somit richtig sein muss, um einen Gewinn zu erzielen.
- 6.10 Bei der Wettteilnahme durch Eingabe eines mündlich mitgeteilten Wettauftrages in das Terminal durch das Personal der Annahmestelle gilt:
- a) Für die Wahl der richtigen Wettform und die eindeutige und richtige Angabe des gewählten Inhalts der Wette ist der Wettteilnehmer allein verantwortlich.
- b) Tz 6.6 bis Tz 6.9 gelten entsprechend.

7. Wetteinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen

- 7.1 Der Wettteilnehmer bestimmt seinen Wetteinsatz pro Wette im Rahmen der durch das Unternehmen vorgegebenen Möglichkeiten selbst. Der Gesamteinsatz ergibt sich durch die gewählte Wettart (Einzelwette, Kombinations-Wette, Systemwette) und kann ein Vielfaches des Wetteinsatzes pro Wette sein.
- 7.2 Der Mindestwetteinsatz beträgt pro Wette € 0,10 und pro Wettauftrag € 2,-. Die zulässigen Einzelwetteinsätze sind € 0,10, € 0,20, € 0,50, € 1,-, € 2,-, € 5,-, € 10,-, € 20,-, € 50,-, € 100,-, € 250,- oder € 500,-.
- 7.3 Der Gesamtwetteinsatz für eine Systemwette errechnet sich aus der Multiplikation des auf dem Wettschein angekreuzten Wetteinsatzes pro Wette mit der Gesamtanzahl der in der Systemwette enthaltenen einzelnen Wetten.
- 7.4 Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Wettscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Wetten gespielt werden kann.
- 7.5 Der Wetteinsatz für einen Wettauftrag ist auf € 1.500,- begrenzt.
- 7.6 Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für eine Wette beträgt € 100.000,-.
- 7.7 Für jeden Wettauftrag (durch Wettschein, auch in Barcode-Form, oder Eingabe eines mündlich mitgeteilten Wettauftrages in das Terminal durch das Personal der Annahmestelle) erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr.
- 7.8 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr geht aus der Spiel-/Wetteinsatz- und Gebührenzusammenstellung hervor, die in den Annahmestellen einsehbar bzw. erhältlich und die Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen ist.
- 7.9 Der Wettteilnehmer hat den Wetteinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Quittung mit Bargeld zu zahlen. Das Unternehmen kann die Bezahlung mittels EC-Karte oder Kreditkarte erlauben.

8. Annahmeschluss, Änderungen und Sperren von Wettscheinen

- 8.1 Für jedes in das Wettprogramm aufgenommene Wettereignis bestimmt das Unternehmen den Zeitpunkt des Annahmeschlusses.
- 8.2 Der Annahmeschluss für einen Wettauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Wettteilnehmer ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb des Wettauftrages als erstes stattfindet.
- 8.3 Wettaufträge/Wettscheine, bei denen
- der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis,
 - der maximale Wetteinsatz auf eine Wette oder einen Wettauftrag/Wettschein,
 - der maximal erzielbare Gewinnbetrag einer Wette oder
 - ein anderes Limit überschritten ist oder
 - der abgegebene Tipp, Kombinationen von Tipps, ein Wettereignis, ein oder mehrere Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettereignisses bzw. eine andere Voraussagemöglichkeit durch das Unternehmen gesperrt wurde bzw. wurden oder
 - die abgegebene Wette eine abgesagte Sportveranstaltung bzw. ein aktuell nicht angebotenes Wettereignis enthält,
- werden zurückgewiesen. Wird der Wettauftrag/Wettschein dennoch angenommen, ist das Unternehmen zum Rücktritt vom Wettvertrag berechtigt.
- 8.4 Das Unternehmen behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und das Wettprogramm zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren.
- 8.5 Ferner kann das gesamte Wettprogramm und die Wettannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden.
- 8.6 Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Wettverträge – soweit später die Voraussetzungen der Tz 10.4 erfüllt werden – bzw. bereits abgeschlossene Wettverträge unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln gemäß Tz 13.1 ff., unberührt.
- 8.7 Des Weiteren behält sich das Unternehmen vor, bei betroffenen Wettverträgen (z. B. Verwechslung von Quoten oder von Ergebnissen, Mannschaften etc.) gemäß §§ 119 ff. BGB anzufechten und bei Erfüllung der

gesetzlichen Voraussetzungen die betroffenen Wetten auf die Quote von Eins (1,00) zu setzen.

9. Quittung

9.1 Nach Einlesen des Wertscheines oder anderweitiger Erfassung der Daten des Wettlauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Geschäftsstelle wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Geschäftsstelle von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

9.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den in der Geschäftsstelle gespeicherten Daten.

9.3 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Quittung in der Annahmestelle.

9.4 Die Quittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die vom Wettteilnehmer gewählten Wettereignisse mit der jeweiligen Wettereignisnummer und den dazugehörigen Voraussagen und Quoten sowie die Wettart,
- die Wettform (Einzelwette, Kombinations-Wette und/oder Systemwette),
- die Anzahl der Wetten,
- bei der Systemwette die Systembezeichnung,
- den möglichen Gewinnbetrag,
- den Wetteinsatz ohne Bearbeitungsgebühr pro Wette („Einsatzbetrag“),
- das Abgabedatum mit Uhrzeit,
- den Gesamtwetteinsatz inkl. Bearbeitungsgebühr („Betrag“),
- die von der Geschäftsstelle vergebene Quittungsnummer,
- die Kundenkartennummer.

9.5 Der Wettteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Quittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung evtl. Korrekturen (siehe Tz 6.6) denen des Wertscheines entsprechen,
- die wesentlichen Bestandteile der Quittung (Tz 9.4) vollständig und richtig wiedergegeben bzw. ausgewiesen sind, insbesondere die Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist.

9.6 Ist die Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Wettteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrages innerhalb von 5 Minuten nach Erhalt der Quittung zu widerrufen bzw. vom Wettvertrag zurückzutreten, spätestens jedoch

- bis zum Geschäftsschluss der Annahmestelle oder
- bis zum Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Wettereignis des Wettlauftrages.

Der Widerruf bzw. Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Ein Widerruf bzw. Rücktritt umfasst den gesamten Wettlauftrag. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist bei Wettlaufträgen, die an Sonderaktionen teilnehmen sowie bei Live-Wetten ausgeschlossen. Im Falle des Widerrufs bzw. Rücktritts erhält der Wettteilnehmer gegen Rückgabe der Quittung seinen Wetteinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

9.7 Nimmt der Wettteilnehmer keine Prüfung der Quittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Wettvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Wettvertrages maßgebend (siehe Tz 10.5).

9.8 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts IV.

III. WETTVERTRAG

10. Abschluss und Inhalt des Wettvertrages

10.1 Der Wettvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Wettteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Wettteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Wettvertrages nach Maßgabe der Tz 10.4, Tz 10.6 und Tz 10.7 annimmt.

10.2 Die Teilnahme ist nur unter Verwendung (Einlesen) der vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte zulässig.

10.3 Der Wettvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Geschäftsstelle vergebenen Daten in der Geschäftsstelle aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Wettvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

10.4 Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Wettvertrag nicht zustande.

10.5 Für den Inhalt des Wettvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium für das Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Wettvertrages maßgebend (siehe Tz 10.3).

10.6 Abweichend hiervon sind ggf. die in Tz 13.1 ff. und insbesondere die in Teil B in „Allgemeine Wettregeln“, „Sportartübergreifende Wettregeln“ und „Sportspezifische Wettregeln“ bestimmten Regelungen für den Inhalt des Wettvertrages ergänzend zu berücksichtigen.

10.7 Die Quittung dient als Nachweis für einen geleisteten Wetteinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr sowie zur Geltendmachung des Gewinnanspruches.

10.8 Das Recht des Unternehmens nach bei der Gewinnauszahlung nach Tz 17.11 zu verfahren, bleibt unberührt.

10.9 Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Geschäftsstelle eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Wettvertrages bei Vorliegen eines der in Tz 10.11 genannten Gründe abzulehnen.

10.10 Darüber hinaus kann gegenüber dem Wettteilnehmer aus den in Tz 10.11 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

10.11 Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Tz 10.9 oder zum Rücktritt vom Wettvertrag nach Tz 10.10 berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Tz 5.3 bis Tz 5.5 und Tz 5.7) verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Wettteilnahme über einen gewerblichen Wettvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Wettteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Wettteilnehmern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme an der Wette an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Wettteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Wettteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Wettvermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Quittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist, nicht benannt ist und
 - der gewerbliche Wettvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

10.12 Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Wettteilnehmer von der Wettteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.

10.13 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Wettvertrages bzw. der Rücktritt vom Wettvertrag durch das Unternehmen ist in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Wettteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat. Im Fall der personalisierten Teilnahme benachrichtigt das Unternehmen den Wettteilnehmer zusätzlich über die von ihm zuletzt hinterlegten Kontaktdaten bzw. den gewerblichen Wettvermittler, der den Wettvertrag vermittelt hat.

10.14 Ist kein Wettvertrag zustande gekommen oder wurde vom Wettvertrag zurückgetreten, so kann der Wettteilnehmer die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.

10.15	Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts IV.	12.2	Tz 12.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit wetttypischen Risiken stehen.
11.	Kundenkarte		
11.1	Die personalisierte Kundenkarte (Typ 1) und die personalisierte Kundenkarte mit Lichtbild (Typ 2) können in jeder Annahmestelle beantragt werden. Nur Inhaber einer Kundenkarte Typ 1 können eine Kundenkarte Typ 2 beantragen.		Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit wetttypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Wettteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
11.2	Im Falle des Verlustes der Kundenkarte Typ 1 oder der Kundenkarte Typ 2 kann als Ersatz nur eine Kundenkarte Typ 2 beantragt werden.		Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
11.3	Der Antragsteller hat bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 1 folgende Daten anzugeben: - Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen; - verwendete Künstlernamen, Aliasnamen; - Spielernamen; - Geburtsdatum; - Geburtsort; - Anschrift; - Anrede; - Passwort; - Antwort auf Sicherheitsfrage.	12.3	Die Haftungsbeschränkungen der Tz 12.1 und Tz 12.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
	Bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 2 ist zusätzlich ein Farbpassbild einzureichen.	12.4	In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
11.4	Ändern sich die personenbezogenen Daten im Sinne von Tz 11.3 des Kundenkarteninhabers, so hat er diese in seinen Profildaten unverzüglich einzupflegen oder die Änderung dem Unternehmen schriftlich zum Einpflegen mitzuteilen. Tz 11.5 gilt entsprechend.	12.5	Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub entstanden sind.
11.5	Das Unternehmen ist berechtigt, zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers bezüglich seines Geburtsdatums einen Abgleich mit einer Referenzdatei der SCHUFA vorzunehmen, zu welcher der Spielteilnehmer seine Einwilligung erklärt haben muss. Eine Prüfung der Bonität des Spielteilnehmers findet nicht statt.	12.6	Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
	Zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers hinsichtlich seines Wohnsitzes bei der Registrierung darf das Unternehmen einen Abgleich mit einer Referenzdatei der Deutschen Post vornehmen.	12.7	In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Tz 12.4 bis Tz 12.6 ausgeschlossen wurde, werden der Wettinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Quittung erstattet.
	Erteilt der Spielteilnehmer eine erforderliche Einwilligung nicht oder kann durch den Abgleich bei den Referenzdateien die Richtigkeit der Angaben des Spielteilnehmers nicht nachgewiesen werden, fordert das Unternehmen den Spielteilnehmer zur Beibringung geeigneter Unterlagen auf, zum Beispiel durch Vorlage des Personalausweises; das Verfahren wird auf den Web-Seiten und im SB-Terminal des Unternehmens beschrieben.	12.8	Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Wettvertrag.
11.6	Die Kundenkarte Typ 1 kann für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Erhalt für die Wettteilnahme verwendet werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Wettteilnahme nur noch mit der Kundenkarte Typ 2 möglich.	12.9	Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
11.7	Bei der Wettteilnahme wird eine Zuordnung der Wettauftragsdaten zu den persönlichen Daten des Wettteilnehmers vorgenommen.	12.10	Mitglieder von Wettgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
11.8	Das Unternehmen darf diese Daten im Rahmen der Maßnahmen zur Spielsuchtprävention verarbeiten, insbesondere speichern, auswerten und abgleichen.	12.11	Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
		12.12	Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.
	IV. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN		V. GEWINNERMITTLUNG
12.	Umfang und Ausschluss der Haftung	13.	Ermittlung und Wertung der Wettereignisse
12.1	Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Geschäftsstelle beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird für wetttypische Risiken ausgeschlossen; dieser Ausschluss ist zulässig gemäß § 309 Nr. 7 letzter Halbsatz BGB.	13.1	Die Wertung der Wettereignisse richtet sich vorrangig nach den in Teil B aufgeführten Wettregeln. Sofern hierzu in Teil B keine abweichenden Regelungen bestehen, erfolgt die Ermittlung und Wertung auf Basis der offiziellen Ergebnisse der ersten sportlichen Instanz, die von dem Unternehmen auf der Website www.oddset.de für alle im Wettprogramm enthaltenen Veranstaltungen bekanntgegeben werden. Kann aus bereits veröffentlichten, offiziellen Ergebnissen ein für die Wertung relevantes Gesamtergebnis eindeutig ermittelt werden, ist bereits zu diesem Zeitpunkt auszuwerten, auch wenn die Sportveranstaltung noch nicht beendet ist.
	Wetttypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Wettgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Wettteilnehmer besteht.	13.2	Wird eine Sportveranstaltung wiederholt, so wird/werden, sofern nicht anderweitig in Teil B geregelt, das/die Wettereignis/se der ersten und nicht der wiederholten Sportveranstaltung gewertet – gleichgültig, an welchem Tag die Sportveranstaltung ausgetragen wird.
		13.3	Bei den im Wettprogramm veröffentlichten Zeiten und Terminen der Veranstaltungen handelt es sich um die geplanten Startzeiten („Beginn“) in mitteleuropäischer Zeit (MEZ/MESZ).

- 13.4 Abweichend von festgesetzten Quoten werden Quoten für ein Wettereignis generell dann auf Eins (1,00) gesetzt, wenn Wetten für ungültig erklärt werden oder dies in den Wettregeln in Teil B ausdrücklich vorgesehen ist.
- 13.5 Liegen dem Unternehmen Hinweise auf Wettbetrug vor, kann das Unternehmen Quoten der betroffenen Wettereignisse auf Eins (1,00) setzen. Dasselbe gilt, wenn Umstände vorliegen, die auf Manipulation oder Verfälschung hindeuten und somit einem Wettbetrug ähnlich sind.
- 13.6 Umfasst eine Kombinations-Wette dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf Eins (1,00) gesetzt wurden, wird der auf diese Wette eingesetzte Spieleinsatz zurückgezahlt – es sei denn, der verbleibende nicht auf Eins (1,00) gesetzte Tipp hätte auch als Einzelwette gespielt werden können. In diesem Fall wird das verbleibende Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt. Wetteinsätze, die auf Einzelwetten gesetzt wurden, werden ebenfalls dann zurückbezahlt, wenn deren Quoten auf Eins (1,00) gesetzt wurden. Wird bei einer Wette mit nach Tz 15.7 Satz 5 erhöht festgesetzter Gesamtquote (z. B. „Powerplay“) die Quote für mindestens ein Wettereignis, das in dieser Wette enthalten ist, auf Eins (1,00) gesetzt, so wird die Gesamtquote für diese Wette auf Eins (1,00) gesetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Spielquittung nur eine Gesamtquote und keine Einzelquoten für die in dieser Wette enthaltenen Wettereignisse ausweist. Sind sämtliche Wetteinsätze eines Wettauftrags zurückzuzahlen, wird auch die Bearbeitungsgebühr erstattet. Auf die Rückerstattung findet Tz 17.1 ff. entsprechende Anwendung.
- 13.7 Steht nicht fest, ob ein Wettvertrag vor dem tatsächlichen Beginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der betroffenen Wettereignisse (ausgenommen Live-Wetten) im Rahmen dieses Spielvertrags und abweichend von den festgesetzten Quoten auf Eins (1,00) gesetzt. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in Tz 13.6. Bei Live-Wetten werden die Quoten für Wettereignisse dann auf Eins (1,00) gesetzt, wenn deren Ergebnis bei Abschluss des Wettvertrages bereits feststand; die weiteren Folgen richten sich nach Tz 13.6.
- 13.8 Liegen im Zeitraum von Wettabgabe bis Annahmeschluss öffentliche Informationen vor, aufgrund derer der Ausgang des Wettereignisses bestimmt werden kann, kann das Unternehmen die Quoten für dieses Wettereignis auf Eins (1,00) setzen. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in Tz 13. 6.
- 13.9 Darüber hinaus werden Quoten für ein Wettereignis dann abweichend von den festgesetzten Quoten festgelegt, wenn dies in den Wettregeln in Teil B für eine spezifische Wettart geregelt ist. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in Tz 13. 6.
- 14. Auswertung**
- 14.1 Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Tz 10.5) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten. Die Gewinnermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze, die in diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere in Teil B erfasst sind und die zur Ermittlung und Wertung der Wettergebnisse dienen.
- 14.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Ergebnisse der vom Wettteilnehmer ausgewählten Wettereignisse.
- 15. Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Gewinnermittlung**
- 15.1 Die Höhe der möglichen Gewinnausschüttung ergibt sich aus der Quote, die von dem Unternehmen für die betreffende Wette festgesetzt wurde.
- 15.2 Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit entspricht bei Einzelwetten dem Verhältnis von „1 : Anzahl der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten“. Diese (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit ergibt sich unter der Voraussetzung, dass jede der gegebenen Voraussagemöglichkeiten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.

- 15.3 Bei Kombinations-Wetten hängt die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns von der Anzahl der miteinander kombinierten Wettereignisse und der gewählten Wettform (Normal- oder Systemwette) ab. Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit wird dabei mit jedem zusätzlich gewählten Wettereignis niedriger. Nachstehende Werte der (theoretischen) Gewinnwahrscheinlichkeit bei Kombinations-Wetten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei einer Kombinations-Wette ergibt sich aus folgender Tabelle:

Anzahl der miteinander kombinierten Wettereignisse (beispielhaft)	Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit bei drei möglichen Ergebnissen pro Wettereignis
2	1 : 9
3	1 : 27
4	1 : 81
5	1 : 243
6	1 : 729
7	1 : 2.187
8	1 : 6.561
9	1 : 19.683
10	1 : 59.049

- 15.4 Unabhängig von der möglichen Gewinnausschüttung und der theoretischen Gewinnwahrscheinlichkeit besteht bei jeder Wettteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Wetteinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- 15.5 Wegen der Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem System der ODDSET Sportwette wird auf die ergänzenden Bedingungen für Systeme zur ODDSET Sportwette verwiesen, die in allen Annahmestellen erhältlich ist.
- 15.6 Ein Gewinn liegt dann vor, wenn
- bei einer Einzelwette der gewählte Tipp (Voraussage) des Kunden richtig ist – es sei denn, die betreffende Quote dieser Voraussage wurde auf Eins (1,00) gesetzt
 - bei einer Kombinations-Wette alle gewählten Tipps (Einzelvoraussagen) innerhalb der Kombinations-Wette richtig sind. In jeder Kombinations-Wette müssen mindestens zwei Voraussagen enthalten sein, deren Quoten nicht auf Eins (1,00) gesetzt wurden – es sei denn dass die verbleibende, nicht auf Eins (1,00) gesetzte Voraussage auch als Einzelwette hätte gespielt werden können. Bei einer Kombinations-Wette mit nach Tz 15.7 Satz 3 erhöht festgesetzter Gesamtquote liegt ein Gewinn nur vor, wenn keine Voraussage enthalten ist, deren Quote auf 1,00 gesetzt wurde.
 - bei einer Wette mit nach Tz 15.7 Satz 5 erhöht festgesetzter Gesamtquote (z. B. „Powerplay“) keine Voraussage enthalten ist, deren Quote auf Eins (1,00) gesetzt wurde.
- 15.7 Das Unternehmen bestimmt für jede angebotene Voraussagemöglichkeit, die es zum Ausgang eines Wettereignisses anbietet, feste Quoten. Diese werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen angeboten. Die Gesamtquote einer Kombinations-Wette errechnet sich aus der Multiplikation der einzelnen Quoten aller Tipps, die in der jeweiligen Kombinations-Wette enthalten sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der auf Eins (1,00) gesetzten Quoten nach diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere Teil B. Abweichend hiervon kann das Unternehmen für ausgewählte vordefinierte Tippkombinationen eine im Vergleich zum Produkt der Quoten für die einzelnen Voraussagen höhere Gesamtquote der Wette im Voraus festsetzen (z. B. „Powerplay“).
- 15.8 Der Gewinnbetrag einer Wette errechnet sich aus der Multiplikation des Wetteinsatzes mit der Gesamtquote für die gesamte Wette.
- 15.9 Ein System setzt sich aus mehreren Wetten zusammen. Der Gewinn errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Wetten.
- 15.10 Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Wettauftrag/Wettschein wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.

15.11	Der maximal mögliche Gewinn des jeweiligen Wettlauftrages wird auf der Spielquittung ausgewiesen. Sind auf dem jeweiligen Wettlauftrag sich gegenseitig ausschließende Wetten enthalten, so kann sich der tatsächliche Gewinn von dem ausgewiesenen, maximal möglichen Gewinn unterscheiden.	17.9	Auf einer Quittung insgesamt erzielte Gewinne ab € 1.000,- werden gegen Rückgabe der Quittung an die Geschäftsstelle und nach Angabe einer Bankverbindung unverzüglich durch die Geschäftsstelle überwiesen. Diese Gewinne können mit einem in jeder Annahmestelle erhältlichen Formular angefordert werden.
VI. GEWINNAUSZAHLUNG		17.10	Auf einer Quittung insgesamt erzielte Gewinne unter € 1.000,- werden durch jede Annahmestelle oder durch die Geschäftsstelle gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt; sie werden dort zur Abholung bereitgehalten, und zwar ab dem nächstfolgenden Werktag nach dem letzten Wettereignis der kombinierten Voraussage in der Regel ab jeweils 10.00 Uhr.
16.	Fälligkeit des Gewinnanspruchs	17.11	Das Unternehmen kann die Wertgrenze nach Tz 17.9 und Tz 17.10 für einzelne Annahmestellen ändern. Dies wird in der jeweiligen Annahmestelle bekannt gegeben.
16.1	Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.	17.12	Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Quittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Quittung zu prüfen.
16.2	Sofern ein Wettlauftrag mehrere Wettereignisse umfasst, erfolgt die Gewinnauszahlung nach der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden Wettereignisses des Wettlauftrages.	17.13	Bei Gewinnauszahlungen ab € 1.000,- ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offenzulegen.
17.	Gewinnanmeldung, Gewinnauszahlung, Fristen	17.14	Erfolgt die Gewinnauszahlung nach Tz 17.5 ff. und bestehen Zweifel an der Berechtigung des Vorlegenden im Sinne der Tz 17.12, so leistet das Unternehmen an den Inhaber der Kundenkarte.
17.1	Der Wettteilnehmer kann durch Angabe einer Bankverbindung bestimmen, ob Gewinne, statt in der Annahmestelle ausgezahlt (siehe Tz 17.4 ff.) zu werden, automatisch auf seine angegebene Bankverbindung überwiesen (siehe Tz 17.3) werden sollen. Die vom Spielteilnehmer angegebene Bankverbindung lautet auf einen Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, welcher am SEPA-Verfahren teilnimmt.	17.15	Das Unternehmen ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
17.2	Die Auszahlung auf die vom Wettteilnehmer gemäß Tz 17.3 oder Tz 17.4 angegebene Bankverbindung erfolgt mit befreiender Wirkung.	VII. Spielersperre, Spieleinsatzlimit, Datenschutz, Verbraucherstreitbeilegung	
17.3	Hat sich der Wettteilnehmer für die automatische Gewinnüberweisung entschieden, so wird der Gewinn <ul style="list-style-type: none"> - nach Tz 17.5 ff. behandelt oder - 28 Tage nach dem jeweils letzten Wettereignis des Wettlauftrags, in dem er angefallen ist, auf die vom Kundenkarteninhaber hinterlegte Bankverbindung überwiesen, soweit er den Gewinn nicht nach Maßgabe der Tz 17.5 ff. bereits geltend gemacht hat und die Auszahlung/Überweisung eingeleitet wurde. 	18.	Spielersperre/Spielausschluss
17.4	Hat sich der Wettteilnehmer nicht für die automatische Gewinnüberweisung entschieden, so werden Gewinne <ul style="list-style-type: none"> - unter € 10.000,- gemäß der Tz 17.5 ff. behandelt; - ab € 10.000,- <ul style="list-style-type: none"> - nach Tz 17.5 ff. behandelt oder - falls der Wettteilnehmer sie nicht binnen 28 Tagen nach dem jeweils letzten Wettereignis des Wettlauftrags, in dem sie angefallen sind, nach Tz 17.5 ff. geltend gemacht hat, und der Auszahlungs-/Überweisungsvorgang eingeleitet wurde, ohne schuldhaftes Zögern auf eine nach entsprechender Benachrichtigung vom Wettteilnehmer neu angegebene Bankverbindung überwiesen oder - falls der Wettteilnehmer nicht nach Spiegelstrich 1 oder 2 vorgegangen ist, 12 Wochen und 2 Werktag nach dem jeweils letzten Wettereignis des Wettlauftrags, in dem sie angefallen sind, falls der Wettteilnehmer eine Bankverbindung hinterlegt hat, auf diese überwiesen. <p style="margin-left: 40px;">Ansonsten verfällt der Gewinn.</p>	18.1	Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
17.5	Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Quittung, die insbesondere die vollständige Quittungsnummer enthalten muss, geltend zu machen.	18.2	Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.
17.6	Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Geschäftsstelle gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.	18.3	Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder - aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder - aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, <p style="margin-left: 20px;">dass die betreffende Person</p> <ul style="list-style-type: none"> - spielsuchtgefährdet oder - überschuldet ist oder - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder - Wetteinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
17.7	War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Wettteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Geschäftsstelle gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Wettteilnehmer die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.	18.4	Personen können sich im Übrigen für die Teilnahme an der vom Unternehmen veranstalteten ODDSET Sportwette ausschließen lassen.
17.8	Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt oder überwiesen. Falls wegen einer Sonderauslösung mit der Quittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Wettteilnehmer die Quittung zurück.	18.5	Der Spielausschluss, gleich über welches Medium er beantragt wurde (Tz 18.6), entfaltet seine Wirkung für die Teilnahme im Internet und am Selbstbedienungs-Terminal (SB-Terminal) für sämtliche vom Unternehmen angebotenen Glücksspiele, ansonsten nur für die gewählte Glücksspielart.
		18.6	Die Spielersperre bzw. der Spielausschluss gilt nur für die personalisierte Spielteilnahme. Die Spielersperre gilt für alle vom Unternehmen angebotenen Spiel- und Wettarten.
		18.6	Die Spielersperre bzw. der Spielausschluss ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen; der Spielausschluss kann alternativ im Internet oder über das SB-Terminal beantragt werden. Das Unternehmen kann von/bezüglich der zu sperrenden/auszuschließenden Person die Übermittlung von Lichtbildern sowie folgender Daten verlangen: <ul style="list-style-type: none"> - Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen; - Aliasnamen, verwendete Künstler- und Benutzernamen; - Geburtsdatum;

- Geburtsort;
 - Anschrift;
 - Grund der Sperre, Dauer der Sperre und meldende Stelle.
- 18.7 Das Unternehmen ist berechtigt, die für Einrichtung der Spielersperre bzw. des Spelausschlusses übermittelten Daten zu ihrer Aufrechterhaltung zu verarbeiten, insbesondere sie zu speichern. Die Daten dürfen auch nach der Aufhebung der Spielersperre für weitere 6 Jahre gespeichert werden.
- 18.8 Die Spielersperre bzw. der Spelausschluss tritt in Kraft, sobald alle erforderlichen Daten an die Geschäftsstelle übermittelt und gespeichert sind, in der Regel am ersten Werktag nach dem Eintreffen der vollständigen Spielersperren- bzw. Spelausschlussklärung bei der Geschäftsstelle.
- 18.9 Die Dauer der Spielersperre bzw. des Spelausschlusses ist unbegrenzt.
- 18.10 Die gesperrte/ausgeschlossene Person kann nach Ablauf der Mindestdauer, welche für die Spielersperre 12 Monate und für den Spelausschluss 3 Monate ab ihrem/seinem Inkrafttreten beträgt, jederzeit die Aufhebung der Spielersperre bzw. des Spelausschlusses gegenüber der Geschäftsstelle beantragen. Über die Aufhebung entscheidet das Unternehmen. Die gesperrte/ausgeschlossene Person hat die vom Unternehmen vorgesehenen Formulare zu verwenden und durch Beibringung geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass keine Gründe für die Aufrechterhaltung der Spielsperre bzw. des Spelausschlusses mehr vorliegen. Das Verfahren ist im SB-Terminal beschrieben.
- 18.11 Das Unternehmen bestätigt der gesperrten/ausgeschlossenen Person das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten einer Spielersperre bzw. eines Spelausschlusses unverzüglich schriftlich.
- 19. Spieleinsatzlimit**
- 19.1 Aus Gründen der Spielsuchtprävention ist die Einrichtung von Spieleinsatzlimits möglich. Das Spieleinsatzlimit beschränkt die Summe, die der Spielteilnehmer für die Spielteilnahme einsetzen kann.
- 19.2 Der Spielteilnehmer kann für sich ein Spieleinsatzlimit für einen vom Unternehmen vorgegebenen Zeitraum (Limitzeitraum) festlegen. Das Unternehmen informiert in der Annahmestelle über das Spieleinsatzlimit.
- 19.3 Die Aufhebung eines Spieleinsatzlimits ist nur durch einen Antrag gegenüber der Geschäftsstelle möglich.
- 19.4 Das Unternehmen hat das Recht, aus Gründen der Spielsuchtprävention oder des Verbraucherschutzes ein maximales Spieleinsatzlimit festzulegen. Das maximale Spieleinsatzlimit ist in den Annahmestellen einsehbar.
- 19.5 Legt das Unternehmen ein maximales Spieleinsatzlimit fest, so gilt dieses, soweit es nicht höher ist als das vom Spielteilnehmer nach Tz 19.2 bestimmte (Teil-)spieleinsatzlimit.
- 19.6 Ein Spieleinsatzlimit gilt nur für die personalisierte Spielteilnahme in der Annahmestelle und im Abonnement.
- 19.7 Das Spieleinsatzlimit gilt umfassend für alle Spiel- und Wettarten.
- 19.8 Das Spieleinsatzlimit wird durch alle innerhalb eines Limitzeitraums getätigten Spieleinsätze belastet, unabhängig von dem Zeitpunkt der Ziehung/Wettrunde, für die sie getätigt wurden.
- 19.9 Wird mit einem Spelauftrag das Spieleinsatzlimit überschritten, so wird der gesamte Spelauftrag vom Unternehmen nicht angenommen.
- 19.10 Zusätzlich zu dem Spieleinsatzlimit für die Teilnahme in der Annahmestelle und im Abonnement kann das Unternehmen ein zentrales Spieleinsatzlimit (Zentrallimit) über sämtliche Vertriebswege bei personalisierter Teilnahme einrichten. Ist das Zentrallimit in einem (Teil-)Limitzeitraum geringer als ein anderes Limit, so geht das Zentrallimit vor.
- 20. Datenschutz**
- Es wird auf die für die Spielteilnahme sowie sonstigen Tätigkeiten des Unternehmens geltenden Regelungen zum Datenschutz verwiesen, die in jeder Annahmestelle, in der Geschäftsstelle sowie auf den Web-Seiten des Unternehmens erhältlich sind.
- 21. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**
- Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- VIII. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN**
22. Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Für den Beginn der Verjährung zählt der Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden Wettereignisses eines Wettlauftrages.
- IX. INKRAFTTRETEN**
- Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für ab Dienstag, den 29. Mai 2018 abgeschlossene Wetten.
- LOTTO Hamburg GmbH**
- Teilnahme ab 18.
Spielen kann süchtig machen.
Hilfe unter 0800 – 137 27**